

RS Vwgh 1996/5/6 95/10/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.1996

Index

70/06 Schulunterricht

Norm

SchUG 1986 §23 Abs6;

Rechtssatz

Es ist nach § 23 Abs 6 SchUG möglichst anzustreben, daß als Beisitzer nur herangezogen wird, wer den zu prüfenden Unterrichtsgegenstand unterrichtet oder für ihn lehrbefähigt ist. Die Nichterfüllung dieser Anforderung hindert die Bestellung zum Beisitzer allerdings nicht (argumentum: "sollen").

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995100086.X04

Im RIS seit

02.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at